

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1382

vom 4. September 2001

Gemeinde Sissach, Mutation Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg" Nr. 2

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 20. Juni 2001 Änderungen der Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg" beschlossen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Verschiebung der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 31. Juli und 16. August 2001 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird lediglich darauf hingewiesen, dass es im letzten Satz in Ziffer 6.1 "abzusprechen" anstatt "abgesprochen" heissen muss.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 20. Juni 2001 beschlossene Mutation Nr. 2 der Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/QP/5/2 (Quartierplan Mutation Nr. 2) sowie 62/QR/5/2 (Quartierplanreglement Mutation Nr. 2) versehenen Exemplare des Mutationsplanes und des Mutationsreglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- [REDACTED], 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1739

vom 5. September 2000

Gemeinde Sissach, Mutation Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 18. April 2000 Änderungen der Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg" beschlossen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine einheitlichere Gestaltung der Baukörper und eine Änderung der Dachform.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 26. Juli und 16. August 2000 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 18. April 2000 beschlossene Mutation der Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/QP/5/1 (Mutation Quartierplan B) sowie 62/QR/5/1 (Mutation Quartierplanreglement) versehenen Exemplare des Mutationsplanes und des Mutationsreglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Fischer-Art AG, Austrasse 19, 4003 Basel
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1355

vom 14. Mai 1996

Gemeinde Sissach, Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 27. Juni 1995 die Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg" beschlossen.

B. Die Einsprache von Herrn Kern, Binzmattstrasse 18, 8957 Spreitenbach, wurde mit Datum vom 9. März 1996 in schriftlicher Form zurückgezogen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Sissach durchgeführte Genehmigungsverfahren (Brief vom 10. April 1996) hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die im Quartierplan A enthaltene Gewässerbau-
linie und die im Quartierplan B enthaltenen Parzellengrenzen nur zur Orientierung dargestellt
und nicht Gegenstand der Genehmigung sind. Im weiteren gilt es zu beachten, dass unter
Berücksichtigung des Baugesetzes und Ziffer 3.2 des Quartierplanreglementes die Gebäude
und Anlagen geringfügig verschoben werden können. Die im Quartierplan B eingetragenen
Grenzabstände sind dementsprechend nur Richtwerte.
Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/ / :
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 27. Juni 1995 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Ergolz am Wuhrweg" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/ZPS/1/47 und 62/QP/5/0 (Quartierpläne A und B) sowie 62/QR/5/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Reglemente und Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Fischer Art AG, Leonhardstrasse 38, 4003 Basel
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Liegenschaftsverkehr

- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
[Archiv, ZD, OK, OP, ES]
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

